

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 52.

Marienwerder, den 28. Dezember 1881.

1881.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Bekanntmachung.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Dezember 1874 (G.-S. 1875 S. 5) und in Ausdehnung der Vorschrift unter Nr. 2 b. der Ausnahmen zu den Hafengelbtarifen für Memel, Pillau, Danzig und Neufahrwasser, Swinemünde, Kolbergermünde, Nügnwaldermünde, Stolpmünde, Arasfunde, Hottenau, Tönning, Husum, Christianskooge und Glückstadt vom 30. Dezember 1874, sowie zu dem Schleiabgabentarife vom nämlichen Tage (Ges.-Samml. 1875 S. 6 ff), wonach Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefeln, Bruch-Cementsteinen u. s. w. besteht, das Hafengeld in den gedachten Häfen bezw. die Schleiabgabe nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten haben, wird hiermit angeordnet, daß auch Farbenerde den daselbst benannten Artikeln in Betreff der Entrichtung des Hafengeldes bezw. der Schleiabgabe nach dem Satze für Ballastschiffe gleichzustellen ist.

Berlin, den 13. Dezember 1881.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

(gez.) von Möller.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Auftrage:

(gez.) Schulz.

Der Finanz-Minister.

In Auftrage:

(gez.) Hasselbach.

2) Die Gemeindebehörden sind bisher bei der Verhandlung von Streitigkeiten zwischen selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern gemäß § 120 a. der Gewerbeordnung nach der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 hinsichtlich der Abnahme von Zeugen- und Parteien-Eiden von ungleichen Auffassungen ausgegangen. Während der größere Theil sich zur Abnahme solcher Eide nicht für berechtigt erachtet, fehlt es doch nicht an Gemeindebehörden, welche die Befugniß zur Abnahme von Eiden für sich in Anspruch nehmen und von denselben auch Gebrauch gemacht haben. Andere haben die Gerichte um Abnahme von Eiden ersucht; noch andere haben an Stelle förmlicher Vereidigung die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen eintreten lassen. In denjenigen Fällen, in welchen gegen die Entschei-

dungen der Gemeindebehörden von der Berufung auf den Rechtsweg Gebrauch gemacht wurde, haben die Gerichte mehrfach die Befugniß der Gemeindebehörden zur Eidesabnahme nicht anerkannt und eine wiederholte Vereidigung der von den letzteren bereits eidlich vernommenen Zeugen veranlaßt.

Zur Verhütung der hieraus sich ergebenden Anzuträglichkeiten und weil von der Entscheidung der Frage, ob die Gemeindebehörden bei den erwähnten Verhandlungen zur Abnahme von Eiden für befugt zu erachten seien, auch die Strafbarkeit etwaiger in diesem Verfahren geleisteter falscher Eide und der Verleitung zur Leistung derselben (§§ 153 fgg. Strafgesetzbuch) abhängt, habe ich mich veranlaßt gesehen, mit dem Herrn Justiz-Minister in Verbindung zu treten und bemerke im Einvernehmen mit demselben, daß eine Befugniß der Gemeindebehörden, in dem bezeichneten Verfahren Eide abzunehmen, nach Lage der Gesetzgebung nicht begründet ist.

Für die Gemeindebehörden fehlt es zunächst an einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, wie solche dem Prozeßrichter durch die Civilprozeßordnung, anderen Behörden vielfach durch gesetzliche Spezialbestimmungen verliehen ist — so den Verwaltungsgerichten durch § 46 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, den Vormundschaftsgerichten durch § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. März 1878.

Die Eigenschaft von Gewerbegerichten — welche gemäß § 4 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 zur Eidesabnahme befugt sind — kommt den Gemeindebehörden in den erwähnten Streitigkeiten nicht zu; vielmehr sind sie in § 120 a. der Gewerbeordnung zu den „besonderen Behörden“ für die Erledigung gewerblicher Streitigkeiten, namentlich also zu den Gewerbegerichten in direktem Gegensatz gestellt und haben nicht an Stelle, sondern nur in Ermangelung solcher „besonderen Behörden“ zu entscheiden. Ihre Aufgabe ist, ähnlich wie diejenige, welche nach § 137 Nr. 2 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 der Polizeibehörde zukam, lediglich eine administrative Vorentscheidung, falls es ihnen nicht gelingt, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Die in Rede stehenden Verhandlungen der Gemeindebehörden sollen deshalb ihrem Wesen nach nur summarische sein, so daß eine formelle Beweisführung und die für eine solche notwendigen Akte, insbesondere die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen und die Abnahme von

Ausgegeben in Marienwerder den 29. Dezember 1881.

Parteieneiden außerhalb des Zweckes jener Verhandlungen liegen. Hiernach erscheint in jenem Verfahren nicht nur die Abnahme von Eiden Seitens der Gemeindebehörden selbst unstatthaft, sondern es kann auch nicht gebilligt werden, daß die letzteren auf die Eidesabnahme bezügliche Ersuchen an die Gerichte stellen, welche überdies nach Lage der jetzigen Justizgesetzgebung nicht mehr verpflichtet sind, einem solchen Ersuchen zu entsprechen.

Berlin, den 19. November 1881.  
Für den Minister für Handel und Gewerbe.  
von Bötticher.

**3) Bekanntmachung.**

Für die im Jahre 1882 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung ist Termin auf **Montag, den 27. Februar** und folgende Tage anberaumt worden.

Meldungen der im Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde, diejenigen anderer Bewerber unmittelbar bei mir unter Anschluß der im § 4 der Prüfungsordnung vom 10. September 1880 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Die Einreichung der Meldungen bei mir muß vor dem 1. Februar k. J. erfolgen.

Berlin, den 13. Dezember 1881.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:  
de la Croix.

**4) Bekanntmachung.**

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 2. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 prozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1882 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den nach dem 1. Juli k. J. fällig werdenden Zinscoupons Serie IV. Nr. 6 bis 8 nebst Talons bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Dranienstraße 94, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreistage zu Frankfurt a. Main. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. Juni k. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli k. J. ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Kupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli k. J. hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 13. Dezember 1881.  
Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
Sydow. Hering. Merleker.

**5) Bekanntmachung**

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine — Reihe II. Nr. 1 bis 8 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe III. — zur Deutschen Reichsanleihe von 1878.

Die Zinsscheine — Reihe II. Nr. 1 bis 8 — zur Deutschen Reichsanleihe von 1878 für die 4 Jahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1886 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe III. werden von der königlich preussischen Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, vom 2. Januar 1882 ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen sowie durch diejenigen kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Ober-Postkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle

der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 10. Dezember 1881.

Reichsschulden-Verwaltung.

Sydow. Hering. Merleker.

**6) Bekanntmachung.**

Einführung des Postanweisungs-Verkehrs mit den Dänischen Antillen.

Vom 1. Januar 1882 ab können nach den Dänischen Antillen (St. Thomas, Ste. Croix und St. Jean) Zahlungen bis zum Betrage von 360 Dänischen Kronen im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden. Die Einzahlung hat unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungs-Formulars zu erfolgen. Der einzuzahlende Betrag ist auf demselben in Kronen und Dere anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung wird durch die Aufgaben-Postanstalt bewirkt. Die Gebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark, als Minimum jedoch 40 Pfennig. Der Abschnitt der Postanweisung darf nur die Angabe des eingezahlten Betrages, die Bezeichnung des Absenders und das Datum der Einzahlung enthalten. Am Bestimmungsort werden die in Kronen und Dere angegebenen Postanweisungsbeträge in der Landesmünze, nach dem Verhältnis von 15 Kronen = 4 Dollars, abgezahlt.

Berlin W., den 13. Dezember 1881.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Stephan.

**Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.**

7) Nachdem durch die Bekanntmachung der königlich preussischen Regierung in Posen vom 4. Oktober d. J. (Reichsanzeiger Nr. 236) die Nummer 1 der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift: „Przedswit“ (Morgenröthe) verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Przedswit“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 15. Dezember 1881.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:

Ed.

8) Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom heutigen wurde die im Verlage von Voerlein u. Co. zu Nürnberg erschienene Druckschrift:

„Interpellation der Abgeordneten Bebel und Gen., den kleinen Belagerungszustand über das Gebiet der Stadt und der Amtshauptmannschaft Leipzig betr., deren Motivierung und Beantwortung Seitens der königlichen Staatsregierung.“

Fünfte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am 5. November 1881.

Nach dem amtlichen stenographischen Bericht.“ auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Ansbach, den 13. Dezember 1881.

Königlich bayerische Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Frhr. von Herman.

9) Die Druckschriften: Program Galicyjskioj Partji Robotniczej (Programm der Arbeiterpartei in Galizien) und Czegóz chcą? (Was wollen sie?), beide in polnischer Sprache, erstere gedruckt angeblich Lwów w Maju 1881 r. (Lemberg, im Mai 1881), letztere ohne Angabe des Druckorts, werden auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 hiermit verboten.

Konstanz, den 11. Dezember 1881.

Der Großherzoglich badische Landeskommissar für die Kreise Konstanz, Willingen und Waldshut.

Haas.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**10) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. August 1876 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Wolff von Schutter zu Gut Hohenkirch zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hohenkirch im Kreise Strassburg an Stelle des Gutsbesizers Block daselbst hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 10. Dezember 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

**11) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 25. August 1874 und 6. Januar 1876 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Gutsadministrators von Grabowski zu Adl. Kl. Schönbrück zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kl. Schönbrück im Kreise Graudenz an Stelle des Gutsbesizers Brodtsien zu Bialek, und

2. des Lehrers Mahholz zu Plement zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Plement desselben Kreises an Stelle des Gutsbesizers Pietsch zu Victorowo

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 13. Dezember 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

**12) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. August 1881 bringe ich die erfolgte Ernennung des Mittergutspächters Lübbert in Bruch zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bruch im

Kreise Stuhm an Stelle des Bürgermeisters Loffe in  
Christburg hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 13. Dezember 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

**13)** Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom  
22. April 1876 bringe ich die erfolgte Ernennung des  
bisherigen Standesbeamten = Stellvertreters, Gutsvor-  
stehers Schuster in Kamnitz zum Standesbeamten für  
den Standesamtsbezirk Kamnitz im Kreise Tuchel an  
Stelle des Gutbesizers von Nagmer in Brust hierdurch  
zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. Dezember 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

**14)** Die amtlichen Mittheilungen aus den Jahres-  
berichten der mit der Beaufsichtigung der Fabriken be-  
trauten Beamten werden auch für das Jahr 1880 durch  
den Druck veröffentlicht werden und im Verlage von  
F. Kortkamp zu Berlin erscheinen.

Indem ich bemerke, daß der Inhalt dieser amt-  
lichen Mittheilungen aus den Jahresberichten aus der,  
jedem königlichen Landrathe des hiesigen Regierungs-  
bezirks zugefertigten Ankündigung und Bestellliste zu  
ersehen ist, mache ich auf dieses Werk empfehlend auf-  
merksam.

Marienwerder, den 14. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

**15)** Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen  
hat durch Erlaß vom 7. d. M. die Abhaltung einer  
Hauskollekte in den Kreisen Elbing, Marienburg, Thorn,  
Kulm, Stuhm, Löbau, Strassburg, Graudenz und Ro-  
senberg, sowie in dem rechts der Weichsel belegenen  
Theile des Kreises Marienwerder zum Besten des  
Krankenhauses der Barmherzigkeit zu Königsberg i. Pr.  
genehmigt.

Die Einsammlung wird  
im I. Quartal 1882 in den Kreisen Graudenz,  
Löbau und Strassburg,  
im II. Quartal 1882, in den Kreisen Rosenberg,  
Thorn und Kulm,  
im III. Quartal 1882 in den Kreisen Stuhm  
und Marienwerder rechts der Weichsel  
und im IV. Quartal 1882 in den Kreisen Ma-  
rienburg und Elbing

durch Kollektanten, welche mit einer beglaubigten und  
polizeilich attestirten Legitimation versehen sein müssen,  
stattfinden.

Die Polizeibehörden der beteiligten Kreise des  
Regierungsbezirks werden hierdurch angewiesen, den  
Unternehmern keine Hindernisse entgegen zu setzen.

Marienwerder, den 15. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

**16)** Den nachstehenden Circular-Erlaß des Herrn  
Finanz-Ministers vom 8. v. M.:

Auf den Bericht vom 19. Juli d. J. erwidere  
ich Sw. Hochwohlgeboren, daß es nach dem Er-  
gebniß der deshalb veranlaßten Ermittlungen zu-  
läßig erscheint, die in den Laboratorien der Apo-  
theker vorhandenen, lediglich zu pharmazeutischen

Zwecken benutzten und die zu Unterrichtszwecken in  
Lehranstalten dienenden sogenannten Weindorffschen  
Destillirapparate sowie die Destillirapparate der-  
selben oder ähnlicher Konstruktion, bei denen der  
Dampfessel bezw. die größere Blase mehr als  
17,175 Liter Inhalt hat, in gleicher Weise von  
der steuerlichen Kontrolle frei zu lassen, wie dies  
durch die Erlasse vom 29. April 1864 III. 7158  
und vom 30. Mai 1877 III. 6360 in Betreff der  
Blasen in den Apotheken und Lehranstalten bis zu  
17,175 Liter Inhalt angeordnet worden ist.

Dagegen ist die Kontrolle über die in den Apo-  
theken und Lehranstalten vorhandenen gewöhnlichen,  
zum Abtreiben von Maische geeigneten Destillir-  
apparate, deren Blasen einen 17,175 Liter über-  
steigenden Inhalt haben, aufrecht zu erhalten. Es  
ist jedoch dahin Verfügung zu treffen, daß diese  
Kontrolle nicht zu regelmäßigen Revisionen in den  
betheiligten Apotheken und Lehranstalten führt.

Berlin, den 8. November 1881.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

gez. Hasselbach.

An den königlichen Provinzial-Steuer-  
Direktor Geheimen Ober- Finanz- Rath  
Herrn Frensborg Hochwohlgeboren Cöln.

Abschrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen  
Beachtung.

Berlin, den 8. November 1881.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

gez. Hasselbach.

An sämtliche übrige Herren Provinzial-  
Steuer-Direktoren und den Tit. Herrn  
Grolig, Hochwohlgeboren zu Erfurt.  
III. 14860.

bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 19. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

**17)** Die für das Jahr 1882 erschienene Preussische  
Arzneitaxe ist bei dem Verleger Rudolf Gärtner in  
Berlin sowie durch alle Buchhandlungen zu dem Preise  
von 1,20 M. pro Exemplar zu beziehen.

Marienwerder, den 19. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

**18)** **Bekanntmachung.**

Der Westpreussische 4 % ige Pfandbrief Nr. 94  
Przeznmo über 100 Thaler ist durch Urtheil des kö-  
niglichen Amtsgerichts zu Culmburg vom 29. September  
d. J. für kraftlos erklärt worden und wird an dessen  
Stelle ein neuer Pfandbrief ausgefertigt werden.

Marienwerder, den 16. Dezember 1881.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

**19)** **Bekanntmachung.**

Die mit einem Einkommen von 900 M. dotirte

Physikats-Stelle des Kreises Lyck ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurz gefaßten Lebenslaufs in zwei Monaten bei mir zu melden.

Gumbinnen, den 15. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

**20)** Diejenigen Retourbillets, welche am Tage vor dem ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage gelöst werden, können, sofern nicht für einzelne Relationen ohnehin längere Gültigkeitsdauer besteht, allgemein noch am vierten Tage — den Tag der Lösung eingeschlossen — also noch am Tage nach dem zweiten Feiertage zur Rückfahrt benutzt werden.

Vorerwähnte Vergünstigung greift außer im diesseitigen Lokal-Verkehre (Tarif vom 1. August 1881) auch im direkten Verkehre zwischen dieseitigen Stationen und Stationen des Direktionsbezirks Berlin und der Oberschlesischen Eisenbahn (Tarife vom 1. Mai 1880 und 1. August cr.) Platz.

Bromberg, den 13. Dezember 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**21)** Zur Vereinigung des kommunalfreien Grundstücks Uroszje Grenzort Nr. 2 Kreises Berent, Regierungsbezirk Danzig in Größe von 4,6 Hektar mit dem Gemeinbezirk Miedzno dieseitigen Kreises ist mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde und des Besitzers dieses Grundstücks die diesseitige Genehmigung auf Grund des § 40 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Kreis-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 19. März cr. ertheilt worden.

König, den 4. November 1881.

Der Kreis-Ausschuß.

**22) Bekanntmachung**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreis-Ausschuß des hiesigen Kreises in seiner Sitzung am 26. November cr. die Abzweigung der zum Gemeindebezirk Gr. Konarczyn und zum Gutsbezirk Kl. Konarczyn gehörigen, in der Grundsteuer-Mutterrolle von Gr. Konarczyn unter Artikel Nr. 1 eingetragenen, den Pivonka'schen Erben gehörigen Parzellen von zusammen 33 Hektar, 19 Ar und 90 □ Meter von dem Gemeindebezirk Gr. Konarczyn beziehungsweise dem Gutsbezirk Kl. Konarczyn und deren Zulegung zu dem Gutsbezirk Gr. Konarczyn bei dem Einverständniße aller Betheiligten genehmigt hat.

Schlochau, den 6. Dezember 1881.

Namens des Kreis-Ausschusses  
der Landrath.

**23) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Jacob Niedzwiedz alias Wroblowski, Knecht, geboren 1857 zu Dankowice, Bezirk Biala, Galizien, und daselbst ortsangehörig, wegen mehrfachen

schweren und einfachen Diebstahls im Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. Oktober 1878), von dem königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 6. September (ausgeführt am 31. Oktober) d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Karl Richter, Korbmacher, 25 Jahre alt, aus Krakau, Galizien, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem königlich preussischen Regierung zu Posen, vom 24. November d. J.
3. Karl Feistel, Arbeiter, 19 Jahre alt, aus Himmlisch-Ribnaw, Bezirk Senftenberg, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 21. November d. J.
4. Franz Jaros, Seiler, 30 Jahre alt, geboren zu Reichenau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 27. Oktober d. J.
5. Johann Rigky, Tischlergeselle, geboren am 11. Mai 1859 zu Ugersdorf, bei Hiesing, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Baaden (dof.), wegen Landstreichens und Bettelns, vom königl. preuss. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 5. November d. J.
6. Karl Johann Bamberger, Steindrucker, 22 Jahre alt, geboren zu Neuttschein, Mähren, ortsangehörig zu Graz, Steiermark, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königl. preuss. Regierung zu Schleswig, vom 25. Oktober d. J.
7. Gerhard Raab, Tagelöhner, 63 Jahre alt, aus Deuven, Niederlande, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preussischen Regierung zu Düsseldorf, vom 21. November d. J.
8. Julius Augst, Schuhmacher, 21 Jahre alt, aus Maffersdorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, wegen Landstreichens, von der königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 25. November d. J.
9. a. Kallmann Gorlik, Handelsmann, b. Siegfried Kreibich, Schuhmacher, c. Hirsch Seelenfreund, Lehrer, zu a. 47 Jahre alt, aus Bochnia, Galizien, zu b. 28 Jahre alt, aus Kremusch, Bezirk Teplik, Böhmen, zu c. 51 Jahre alt, aus Wisnicz, Kreis Bochnia, Galizien, wegen Landstreichens, von dem Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 26. November d. J.
10. Tastian Moel, geboren am 4. Oktober 1849 zu Larche in Val d'Argodo, Provinz Belluno, Italien, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 28. Oktober d. J.
11. Johann Kirsch, Schneider, geboren am 3. November 1827 zu Niederament, Luxemburg, wegen Landstreichens und Betrugs, vom kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 26. November d. J.
12. Theodor Klein, Metzger, geboren am 9. Dezem-

ber 1825 zu Molsheim, Elfaß, wohnhaft zu La chauffée, Departement Marne, Frankreich, zufolge Option französischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns unter Drohungen, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 25. November d. J.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. a. Simon Hufferl, b. Maier Weitzner, c. Jakob Weinberger, zu a. 71 Jahre alt, aus Budapest, Ungarn, zu b. 43 Jahre alt, aus Linnye, Bezirk Pilis, Komitat Pest (das.), zu c. 40 Jahre alt, aus Miskolcz, Komitat Borsod (das.), wegen mehrfachen schweren Diebstahls, zu a. außerdem wegen einfachen Diebstahls (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 13. Dezember 1878), vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 19. November d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Stanislaus Sablokki, Altsiger, 70 Jahre alt, geboren zu Radzmin, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 24. September d. J.
3. Benjamin Cigaro, Schlächter und Kantor, angeblich geboren am 1. Januar 1827 zu Itacigi, Rußland, wohnhaft zu Praschnitz (das.), wegen Landstreichens, von dem Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, vom 2. Dezember d. J.
4. a. Marcus Winewitz, Schuhmacher, b. Abraham Winewitz, Schneider, zu a. geboren am 13. Juni 1820 zu Kolno, Russisch-Polen, und daselbst ortsangehörig, zu b. geboren am 10. Januar 1850, ortsangehörig zu Lomza (das.), wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königlich preussischen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 11. Oktober d. J.
5. Alois Greipel, Kommiss, geboren am 27. April 1855 zu Kunzendorf, Bezirk Hof, Mähren, wegen Landstreichens, Bettelns, Widerstands gegen die Staatsgewalt, Beleidigung und vorsätzlicher Sachbeschädigung, von dem Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 28. November d. J.
6. Adolf Werner, Kellner, 48 Jahre alt, aus Friedeberg, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 2. Dezember d. J.
7. Adolf Hoega, Schuhmachergeselle, 23 Jahre alt, geboren zu Altenburg, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Dypeln, vom 8. (ausgeführt am 15. November) d. J.
8. Johann Stodolaki, Arbeiter, geboren 1837 zu Warichau, wegen Landstreichens, vom Königlich

preussischen Regierungs-Präsidenten zu Dypeln, vom 16. (ausgeführt am 22.) November d. J.

9. Alois Hübner, Schneider, 19 Jahre alt, aus Olmütz, Mähren, wegen Landstreichens, von der Königlich preussischen Regierung zu Schleswig, vom 28. November d. J.
10. Hyacinth Danegger, Schneidergeselle, geboren 1838 zu Hainsbach, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preussischen Regierung zu Minden, vom 1. Dezember d. J.
11. Leyb Vittauer, Maler, 28 Jahre alt, ortsangehörig zu Seyny, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, von der Königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 30. November d. J.
12. a) Meier Kahn, Handelsmann, 56 Jahre alt, b) Helene Kahn, geborene Mendel, 58 Jahre alt, beide aus Makow, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, von der Königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 1. Dezember d. J.
13. Ignaz Kohn, Destillateur, 22 Jahre alt, aus Bernarditz, Bezirk Mühlhausen, Böhmen, wegen Landstreichens, von der Königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 1. Dezember d. J.
14. Adolf de Wilden, Schreiner, 41 Jahre alt, aus Amsterdam, wegen Landstreichens, von der Königl. preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 2. Dezember d. J.
15. Leopold Fischer, Bäckergehilfe und Geschäftsreisender, 26 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bogdanez, Komitat Preßburg, Ungarn, wegen Landstreichens und Diebstahlversuchs, vom Stadtmagistrat Freising in Bayern, vom 10. November d. J.
16. Barbara Gebert, unverehelichte Tagelöhnerin, 19 Jahre alt, aus Mies, Bezirk Mies, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Deggendorf, vom 10. November d. J.
17. Robert Hayn, Küfer, 36 Jahre alt, aus Ostromo bei Odessa, Rußland, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 29. November d. J.
18. Albert Huber, Müller, 24 Jahre alt, aus Hirzlanden, Kanton Jülich, Schweiz, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 3. Dezember d. J.
19. Josef Arnold Eigelshofen, Erdarbeiter, geboren am 11. Oktober 1844 zu Ubach, Ober-Worms, Kreis Heerlen, Bezirk Maastricht, Niederlande, und daselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar, vom 29. November d. J.
20. Robert Kaufmann, Anstreicher, geboren am 27. Oktober 1858 zu Bremgarten, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 1. Dezember d. J.

**24) Personal-Chronik.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisbauinspektor Kleiß zu Thorn den Charakter als Bauvath zu verleihen.

Der Regierungsrath von Röder hierseibst ist zum stellvertretenden Verwaltungsmitgliede des hiesigen Bezirksverwaltungsgerichts für die Dauer seines Hauptamts am Sitze der letzteren ernannt.

Der Sekretariats-Assistent Wagner hierseibst ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Regierungs-Supernumerar Sentbeil ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten befördert.

Dem Kataster-Inspektor Kapler hierseibst ist der Charakter als Steuer-Rath verliehen worden.

Im Kreise Graudenz sind ernannt:

1. der Gutsbesitzer Warke zu Ollenrode zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Ollenrode,
2. der Gutsadministrator von Grabowski zu Adl. Kl. Schönbrück zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Klein Schönbrück.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Bärenwalde, Bischofswalde, Diekhof, Eßenau, Loosen und Stegers (evang. und kath.) ist dem Kreischnlininspektor Treichel in Schlochau vertretungsweise vom 1. Januar 1882 ab bis auf Weiteres übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Pfarrer Krumheuer in Eßenau in Folge seiner Versetzung auf eine andere Pfarrstelle von diesem Amte entbunden worden.

Die durch die Verfügungen vom 26. November d. J. Nr. 11759 Ofm. C. 3 angeordnete Versetzung des

Försters Anders von Döbelsheide in der Oberförsterei Schwiedt nach Eulenhof in der Oberförsterei Junkerhof und umgekehrt des Försters Segers von Eulenhof nach Döbelsheide ist bis auf Weiteres ausgesetzt worden.

**25) Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Gr. Lutau wird zum 1. Januar 1882 erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreischnlininspektor Herrn Werner zu Pr. Friedland zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Altfließ wird zum 1. Februar k. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreischnlininspektor Herrn Dr. Tyranka zu Schwefz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Köln, Kreis Kulm, wird zum 1. April 1882 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Magistrate zu Kulm zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Grünhof wird zum 1. April k. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreischnlininspektor Herrn Karassak zu Marienwerder zu melden.

(Hierzu der Döessentliche Anzeiger No. 52.)

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Ergebnis

22

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Die Tabelle zeigt die Ergebnisse der Untersuchungen in der folgenden Tabelle. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Die Tabelle zeigt die Ergebnisse der Untersuchungen in der folgenden Tabelle. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.



Quelle: ...